

Satzung des Sportverein 1885 Golßen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen SV 1885 Golßen e.V. .
2. Er hat seinen Sitz in 15938 Golßen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind **gelb-blau**.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen Toleranz, Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre)
- b) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu stellen.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinssatzung ergeben.
2. Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder sind gehalten, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 7 Gebühren und Beiträge

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages fest.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Tod,
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. In den Fällen 3b bis 3c ist vor der Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, daneben bleibt das ausscheidende Mitglied für eigene Verpflichtungen (Beiträge, etc.) haftbar. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Strafen

1. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die ein Disziplinarausschuss nach Anhören des betroffenen Mitgliedes entscheidet.
2. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Leiter der jeweiligen Abteilung,
 - c) dem Spielführer (bei aktiven Mitgliedern über 18 Jahre),
 - d) dem Betreuer (bei jugendlichen Mitgliedern).
3. Als Strafen kommen in Betracht:
 - a) der Verweis,
 - b) der zeitweilige Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
 - c) eine Geldbuße bis zu **50 Euro**.
4. Der Beschluss muss die Gründe der Bestrafung enthalten und ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen.

§ 10 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und Abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.
2. Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband (LSB) abgeschlossenen jeweiligen Versicherungssummen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als **500 Euro** verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Sportwart sowie aus
 - e) den Leitern der Sportabteilungen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

2. Der Vorstand arbeitet nach einer vom Vorstand und erweiterten Vorstand bestätigten Geschäftsordnung.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung im „Amtsblatt des Amtes Golßener Land“ einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 17 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Golßen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stand: 28.08.2009